



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

10.04.1962 - Nr. 126 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 126

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 10. April 1962

Bereitstellung von weiteren 2 Millionen DM zur Linderung der Not der von der Sturmflutkatastrophe betroffenen Mitbürger

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), weitere 2 Millionen DM bereitzustellen, damit den von der Sturmflutkatastrophe betroffenen Mitbürgern endgültige Beihilfen gewährt werden können. Die Beihilfen sollen allen natürlichen Personen auf Antrag gewährt werden, die am 16. Februar 1962 an der Schadensstelle polizeilich gemeldet waren und deren Bestand an Hausrat und Bekleidung durch die Sturmflut zu mindest zu 25 Prozent unbrauchbar geworden ist.

Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch.

An Beihilfen sind vorgesehen:

	Schwerer Schaden DM	Mittlerer Schaden DM	Leichter Schaden DM
1. Betroffene, die Räume mit eigenen Möbeln bewohnt haben:			
a) Ehepaare mit mindestens 1 Zimmer oder 1 Wohnküche	1950	1300	650
b) Ehepaare mit mindestens 2 Zimmern	2700	1800	900
c) Erwachsene Einzelpersonen mit mindestens 1 Zimmer oder Wohnküche	1350	900	450
d) Die Beihilfen erhöhen sich für eine gesonderte Küche um	600	400	200

	Schwerer Schaden DM	Mittlerer Schaden DM	Leichter Schaden DM
2. Betroffene, die Räume ohne eigene Möbel bewohnt haben:			
a) Ehepaare	1200	800	400
b) eine erwachsene Einzelperson	600	400	200
Zuschlag für jedes im Haushalt lebende minderjährige Kind	450	300	150

Zusätzlich soll aus den Spendenmitteln des Senats jeder Familie eine Spende von 150 DM, jedem Einzelgeschädigten eine Spende von 50 DM gewährt werden.

Bei besonders schweren Schäden (z. B. Totalverlust des Hausrats und der Bekleidung) und in Härtefällen (z. B. zusätzlicher Bedarf bei Körperbehinderten) soll die Spende angemessen erhöht werden.

Die bisher auf Beschluß des Senats vom 27. Februar 1962 gezahlten Sofortbeihilfen (500 DM für den Haushaltsvorstand und 100 DM für jeden Angehörigen der Wohngemeinschaft) sollen auf die endgültigen Beihilfen angerechnet werden. Beträge, die ein Antragsteller bei der Gewährung der Sofortbeihilfe als Zuschläge für erwachsene Haushaltsangehörige (z. B. volljährige Kinder, Verwandte) mit erhalten hatte, sollen ebenfalls auf deren Beihilfen angerechnet werden.

Für die Bemessung der Beihilfen sind die Familienverhältnisse und das Lebensalter am 16. Februar 1962 maßgebend. Bei Ehepaaren sollen die Beihilfen ohne

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse beiden Ehegatten gemeinsam gewährt werden. Einzelpersonen sind auch alle in einer Haushaltsgemeinschaft lebende, nicht verheiratete volljährige Personen (z.B. volljährige Kinder, Verwandte jeden Grades, Untermieter in Haushaltsgemeinschaft). Der Kinderzuschlag soll auch für Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder gewährt werden.

Die Anträge sollen vom Wohlfahrtsamt und dessen Bezirks- und Außenstellen aufgenommen und bearbeitet werden. Über die Bewilligung beziehungsweise Ablehnung soll ein Bescheid erteilt werden.

Betroffene, die in den von Bürgerschaft und Senat festgestellten, besonders gefährdeten Überschwemmungsgebieten wohnen, sollen die Beihilfen erst bei Bezug einer neuen Wohnung außerhalb dieser Gebiete ausgezahlt erhalten. Die Bewilligungsbescheide sollen in diesem Falle mit einem entsprechenden Sperrvermerk versehen werden. Die Beihilfen sollen verfallen, wenn nicht drei Monate nach dem Nachweis einer neuen Wohnung die Wohnung im besonders gefährdeten Überschwemmungsgebiet aufgegeben worden ist.

Die Antragsteller müssen den erlittenen Schaden glaubhaft machen. Soweit amtliche Unterlagen über

den Schaden vorliegen, soll auf die Glaubhaftmachung verzichtet werden.

Betroffene, die einen Schaden von weniger als 25 Prozent oder einen Verlust an Hausrat und Bekleidung durch Überflutung des Kellers erlitten haben, sollen eine Spende von 100 DM pro Kopf von der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände im Lande Bremen bekommen, soweit sie nicht die Sofortbeihilfe von 500 DM erhalten haben. Das Wohlfahrtsamt soll über diese Voraussetzung eine Bescheinigung ausstellen, deren Vorlage bei einem der freien Wohlfahrtsverbände zum Bezug der Spende berechtigt. Eine bereits erhaltene Spende der freien Wohlfahrtsverbände zur Beseitigung von Bagatellschäden soll auf diese Spende angerechnet werden.

In seiner Sitzung am 5. April 1962 hat der nichtständige Ausschuß für Folgemaßnahmen anläßlich der Sturmflutkatastrophe am 16. und 17. Februar 1962 sich mit der Frage einer endgültigen Beihilfenregelung für Hausrat und Bekleidung beschäftigt und die vorstehenden Richtsätze zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Mittel sollen zunächst aus dem Haushalt des Senators für Wohlfahrt und Jugend als Vorgriff entnommen werden.